

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 08 des Bandes 2014 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

2014.067 Strassengesetz. Änderung vom 13. Februar 2014

2014.068 Bildungsgesetz. Änderung vom 17. Juni 2010

2014.069 Bildungsgesetz. Änderung vom 17. Juni 2010

2014.070 Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen. Vom 18. Juni 2009

2014.071 Gesetz über Ausbildungsbeiträge. Änderung vom 28. Februar 2013

2014.072 Gesetz über Ausbildungsbeiträge. Änderung vom 31. Oktober 2013

2014.073 Dienstordnung des Amtes für Volksschulen. Vom 8. Juli 2014 **(Anfang)**

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung finden Sie auch auf der homepage des Kantons Basel-Landschaft unter www.bl.ch/gs, die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung unter www.bl.ch/lex.

Gegen Kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. – Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Strassengesetz

Änderung vom 13. Februar 2014¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986² wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1

¹ Die dem Kanton geschuldeten Beiträge werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Kriterien festgesetzt.

Zwischentitel nach § 37

F.^{bis} Gewerbeparkkarte

§ 37a Ausgabe

Der Kanton stellt eine Gewerbeparkkarte aus, mit welcher gewerblich genutzte Fahrzeuge erleichtert parkiert werden können.

§ 37b Bezug der Gewerbeparkkarte

¹ Für jedes gewerblich genutzte Fahrzeug kann eine Gewerbeparkkarte bezogen werden.

² Gewerbeparkkarten sind weder unter den Firmenfahrzeugen noch auf andere Gewerbebetriebe übertragbar.

³ Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbetreibenden offen.

§ 37c Fahrzeugeinsatz

¹ Der Gewerbebetrieb muss im Antrag auf Erteilung einer Gewerbeparkkarte

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 17. April 2014.

² GS 29.252, SGS 430

glaubhaft darlegen, dass er für den Transport von Material, Maschinen oder Werkzeug ein Fahrzeug benötigt und

- a. ihm auf Grund des Gewichts, der Grösse oder der Beschaffenheit der Ladung der Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann oder
- b. er auf die Mitführung eines Ersatzteil- oder Werkzeugsortiments angewiesen ist.

² Für Fahrzeuge mit gewerbetypischen Karosserieformen (Lieferwagen, Kastenwagen, Kombi, vergleichbare Karosserieformen) bestätigt die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Geschäftsführenden des Gewerbebetriebs mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Antrag auf Erteilung der Gewerbeparkkarte.

³ Bei Fahrzeugen mit anderen Karosserieformen kann die Amtsstelle eine Begutachtung des Fahrzeugs auf dem Amt verlangen.

⁴ Der Geschäftssitz gilt nicht als Einsatzort.

§ 37d Fahrzeugbeschriftung

Während der Nutzung der Gewerbeparkkarte müssen die Fahrzeuge entweder von aussen mit der Unternehmensbezeichnung versehen sein oder es muss ein Schild hinter die Fahrzeugscheibe gelegt werden.

§ 37e Parkierberechtigungen

¹ Es gelten folgende Parkierberechtigungen (inklusive Anhänger) auf öffentlichem Grund, ausgenommen mit Schranken abgesperrte Parkflächen oder Parkhäuser:

- a. Zeitlich unbegrenztes Parkieren in der blauen Zone¹;
- b. Zeitlich unbegrenztes Parkieren auf Parkierungsflächen, die ein Parkieren von zwei Stunden und länger zulassen;
- c. Parkieren bis maximal 4 Stunden an Stellen für die ein Parkverbot gilt, wobei
 - Parkierverbote gemäss Artikel 19 Absätze 2-4 der Verkehrsregelverordnung² zu beachten sind;
 - der Beginn der Parkzeit mit der Parkscheibe anzuzeigen ist;
 - Flächen mit der Aufschrift Polizei, Taxi oder dergleichen ausgenommen sind.

² Fahrzeuge, die berechtigterweise mit einer Gewerbeparkkarte parkiert sind, müssen keine weiteren öffentlichen Parkierungsgebühren (Parkuhren usw.) entrichten.

³ Die Parkierberechtigung ist auf den notwendigen Fahrzeugeinsatz (§37c) und auf die Dauer des Arbeitseinsatzes beschränkt.

⁴ Die Gewerbeparkkarte ist von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

¹ Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a Strassensignalisationsverordnung (SR 741.21)

² Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)

§ 37f Gebühren

Die Gebühr für die Gewerbeparkkarte beträgt 100 Franken pro Jahr.

§ 37g Einnahmenverteilung

¹ Der Kanton erhält 30 Franken für jede ausgestellte Gewerbeparkkarte.

² 70 Franken werden im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner unter den Gemeinden aufgeteilt.

§ 37h Gewerbeparkkarten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet eigene Gewerbeparkkarten vorsehen.

² Sie regeln den Bezug, die Berechtigungen und die Gebühren selbst.

³ Einschränkungen für ortsfremde Gewerbetreibende sind unzulässig.

§ 37i Ausserkantonale Gewerbeparkkarten

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen, mit ausserkantonalen Gemeinden oder mit ausländischen Behörden einen Staatsvertrag über die Ausstellung von Gewerbeparkkarten im Paket abschliessen.

² Der Regierungsrat schliesst die Staatsverträge im Sinne von § 77 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ endgültig ab.

³ Ein Staatsvertrag darf abgeschlossen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Fahrzeugeinsatz und die Parkierberechtigung sind im Vertragsgebiet mindestens im Umfang gemäss § 37c und § 37e auf allen Parkfeldern gewährleistet; es gibt keine weitergehenden Ausnahmen.
- b. Die Gebühr für das Paket der Gewerbeparkkarten muss tiefer sein als die Summe der einzelnen Gewerbeparkkarten.
- c. Der Gebührenanteil der Gemeinden von mindestens 70 Franken muss gewahrt bleiben.
- d. Einnahmenverteilung: Nach Abzug von 30 Franken zu Gunsten der ausstellenden Behörde werden die Einnahmen im Verhältnis der Gebühren der Einzel-Gewerbeparkkarten der Vereinbarungspartner geteilt; die innerkantonale Verteilung richtet sich nach § 37g Absatz 2.
- e. Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbebetrieben offen.

§ 37j Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Busse in gleicher Höhe geahndet wie sie die Ordnungsbussenverordnung² betreffend Parkscheiben (für die blaue Zone) vorsieht.

¹ GS 29.276, SGS 100

² SR 741.031

² Das vereinfachte Verfahren gemäss Ordnungsbussengesetz¹ und Ordnungsbussenverordnung ist sinngemäss anwendbar.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 40 Absatz 3

³ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die durch die Bau- und Umweltschutzdirektion ausgestellten Bewilligungen fest. Die Gebühren für Bewilligungen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat fest.

II.

1. Das Gesetz vom 6. Juni 1983² über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 35 Titel, Absatz 1

Titel: Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.

2. Das Kirchengesetz vom 3. April 1950³ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs

§ 2

Ersatz des Begriffs "kantonale Staatsverfassung" durch "Verfassung des Kantons Basel-Landschaft "

3. Das Gesetz vom 17. Dezember 1987⁴ über die Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zuständige Behörden

¹ Bewilligungsbehörde ist die Bau- und Umweltschutzdirektion, beschwerdeberechtigte Behörde die Sicherheitsdirektion, Beschwerdeinstanz der Regierungsrat (Artikel 15 Absatz 1 BewG⁵).

1 SR 741.03

2 GS 28.436, SGS 140

3 GS 20.131, SGS 191

4 GS 29.627, SGS 213

5 SR 211.412.41

² Das Grundbuchamt meldet die statistischen Angaben der Sicherheitsdirektion, die sie dem Bundesamt für Justiz weiterleitet (Artikel 24 Absatz 3 BewG).

4. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist für die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig.

5. Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 28 Buchstabe g

Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:

- g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;

6. Das Gesetz vom 5. Dezember 1994³ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3

³ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern kommt der Grundbetrag desjenigen Teils in Betracht, der die elterliche Sorge innehat oder innehatte, vermehrt um die für den Bewerber oder die Bewerberin vereinbarten Kindesalimente. Bestand nie eine Regelung der elterlichen Sorge, so bilden die anrechenbaren Einkommen beider Elternteile den Grundbetrag, wobei Mehrkosten in die Berechnung einbezogen werden.

7. Das Gesetz vom 7. Juni 1971⁴ über das Salzregal wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 94 Absatz 4 der

1 GS 31.847, SGS 271

2 GS 25.427, SGS 331

3 GS 32.99, SGS 365

4 GS 24.384, SGS 382

Bundesverfassung vom 18. April 1999¹ der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie § 126 der Verfassung vom 17. Mai 1984² des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

§ 1 Absatz 2

² Der Landrat kann die Ausbeutung der Salzvorkommen im Rahmen dieses Gesetzes durch Konzession an Unternehmen übertragen. Die zwischen dem Kanton und der Schweizer Rheinsalinen AG geltenden Vereinbarungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Organisation

Die Verwaltung des Salzregals obliegt unter der Aufsicht des Regierungsrats der Finanz- und Kirchendirektion.

8. Das Gesetz vom 19. Juni 1950³ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 2

² Gesuche, in denen Dritte um Bewilligung der Enteignung nachkommen, sind bei der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

§ 39 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Nach der Gewährung des Enteignungsrechtes hat der Enteigner der Bau- und Umweltschutzdirektion, sofern das nicht schon früher geschehen ist, in dreifacher Ausfertigung die folgenden Unterlagen einzureichen:

§ 40 Absätze 1 und 2

¹ Sobald die in § 39 vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen und das Enteignungsrecht gewährt ist, übermittelt die Bau- und Umweltschutzdirektion je ein Exemplar des Planes und der Grunderwerbstabelle sowie die für die Enteigneten bestimmten Auszüge denjenigen Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet die Enteignungen vorgenommen werden sollen.

² Sollte für die Bau- und Umweltschutzdirektion aus diesen Unterlagen schon in diesem Zeitpunkt ersichtlich sein, dass anderweitige öffentliche Interessen eine Änderung des Planes notwendig machen, ist sie gehalten, zuerst die notwendige Änderung durch den Enteigner zu veranlassen.

§ 41 Absätze 1 und 2

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann, sofern die von der Enteignung

1 SR 101

2 GS 29.276, SGS 100

3 GS 20.169, SGS 410

Betroffenen genau bestimmt werden können, und wenn es ihr tunlich erscheint, vor allem bei verhältnismässig kleiner Zahl der Enteigneten, bei nachträglichen Planänderungen und bei der Erneuerung befristeter Rechte, an Stelle der Planauflage das abgekürzte Plangenehmigungsverfahren anordnen.

² Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes. Sie wird durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion direkt zugestellt. Die zehntägige Frist für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Entschädigungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige. Diese Erklärungen sind bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

§ 42 Absatz 1

¹ Der Gemeinderat übermittelt die eingegangenen Einsprachen und die Forderungsanmeldungen und Entschädigungsangebote der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion, unter Rücksendung aller Akten, ausser des Werkplans, der bis nach Beendigung des Werkes beim Gemeinderat verbleibt.

9. Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992¹ wird wie folgt geändert:

§ 33 Verkehrsbeschränkungen

Die Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion sind zuständig für den Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz². Die Hafенverwaltung und die Standortgemeinden sind anzuhören. Auf ihre Interessen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 34 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann nach Anhören der Hafенverwaltung und des Gemeinderates der Standortgemeinden Parkierungsvorschriften erlassen.

10. Das Gesetz vom 3. April 1967³ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erteilt die Bewilligung für Sondierungen. Die Gemeinden sind vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören.

§ 8 Gesuch um Erteilung und Abänderung der Konzession

¹ Das Gesuch um Erteilung oder Abänderung und Erweiterung einer Konzession

¹ GS 31.323, SGS 421

² SR 741.01

³ GS 23.439, SGS 454

zur Erschliessung und Nutzung des Grundwassers ist der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

² Im Sinne von § 40 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes¹ lässt die Bau- und Umweltschutzdirektion das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während zwanzig Tagen öffentlich auflegen. Einsprachen gegen die Erteilung einer Konzession müssen spätestens zehn Tage nach Ablauf der Planaufgabe beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.

§ 35 Sicherheitsleistungen

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines benachbarten Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten vom Bewerber eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen, bevor sie eine Bewilligung zur Durchführung von Sondierungen oder eine Konzession zur Grundwassernutzung oder -anreicherung erteilt.

² Der Umfang der Sicherheitsleistung wird von der Bau- und Umweltschutzdirektion festgesetzt.

§ 36 Zuständigkeit

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet über alle mit dem Vollzug zusammenhängenden Fragen nicht privatrechtlicher Natur die Bau- und Umweltschutzdirektion. Sie hat bei Trinkwasserfragen die Vernehmlassung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen.

§ 37 Absatz 3

³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.

§ 39 Wasserkataster

Die Grundwassernutzungs- und -anreicherungsanlagen sind in einen Wasserkataster einzutragen, der von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu führen ist. Er hat alle Angaben über die rechtlichen und technischen Verhältnisse der konzessionierten Anlagen zu enthalten.

11. Das Gesetz vom 3. April 1967² über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

³ Die Gemeinden haben ihre Wasserbeschaffungsprojekte und -anlagen den

¹ GS 20.169, SGS 410

² GS 23.434, SGS 455

Plänen des Kantons anzupassen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5 Absätze 2 und 3

² Projekte und Anlagen von privaten Wasserversorgungen müssen den Plänen des Kantons und der Gemeinden angepasst werden. Zu diesem Zwecke sind die Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Für die Messung der Wasserstände, des Wasserbezuges und der Wasserabgabe haben die Inhaber der privaten Wasserversorgungen die erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie haben ihre Messresultate der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zuzustellen. Die privaten Messeinrichtungen unterstehen der Kontrolle des Kantons.

§ 11 Absatz 2

² Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzdirektion kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Absatz 3

³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen auch die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.

12. Das Dekret vom 17. November 1952¹ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

§ 5 Einleitungssatz, § 6, § 7 und § 11

Ersatz "Baudirektion" durch "Bau- und Umweltschutzdirektion".

13. Das Gesetz vom 18. Mai 2000² über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2

² Die Bewilligung wird für Spielautomaten in Spiellokalen nach § 6 Absatz 1 und für Spielautomaten in Gastwirtschaften nach § 6 Absatz 2 durch die Sicherheitsdirektion erteilt.

1 GS 20.520, SGS 486.1

2 GS 33.1366, SGS 544

§ 5 Absätze 1, 2 und 3

¹ Die Sicherheitsdirektion ist befugt, die Spielautomaten jederzeit auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

² Fehlt die Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit des Spielautomaten oder ist eine Auflage der Bewilligung nicht erfüllt, so kann die Sicherheitsdirektion die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen.

³ Unzulässige, unbefugterweise aufgestellte oder nicht bewilligungsgemäss betriebene Spielautomaten können von der Sicherheitsdirektion mit den Spielgeldern beschlagnahmt werden. Wenn Gewähr für eine korrekte weitere Verwendung erbracht wird, werden die Spielautomaten, gegebenenfalls unter Auflagen, der berechtigten Person zurückgegeben; andernfalls kann die Sicherheitsdirektion sie verwerten, vernichten oder unbrauchbar machen lassen. Die Verwendung allfälliger beschlagnahmter Spielgelder oder des Verwertungserlöses regelt der Strafsentscheid.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Änderung des Strassengesetzes ist nur wirksam, wenn die entsprechende Verfassungsänderung durch den Landrat und das Volk genehmigt¹ werden.
- 2.. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung².

Liestal, 13. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 angenommen.

² Vom Regierungsrat am 1. Juli 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt

Bildungsgesetz

Änderung vom 17. Juni 2010¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 3

³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst vier Jahresstufen.

§ 110a Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung

Die Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung setzt mit dem Schuljahr 2014/15 ein.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung³.

Liestal, 17. Juni 2010

Im Namen des Landrates

der Präsident: Frey

der Landschreiber: Mundschin

1 Im Zusammenhang mit dem Bildungsraum Nordwestschweiz. In der Volksabstimmung vom 26. September 2010 angenommen.

2 GS 34.637, SGS 640

3 Vom Regierungsrat am 1. Juli 2014 auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt. – Die mit gleicher LRV (2009-351) geänderten § 60 Absätze 1, 1^{ter}, 4^{ter} und 4^{ter} sowie § 62b wurden vom Regierungsrat am 22. Januar 2013 rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt (GS 38.31).

Bildungsgesetz

Änderung vom 17. Juni 2010¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 7a Volksschulabschluss

¹ Der Volksschulabschluss beinhaltet mindestens die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule.

² Er stellt die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler an eine weiterführende Ausbildung im Rahmen einer Berufsausbildung oder einer weiterführenden Schule sicher.

³ Der Volksschulabschluss wird zertifiziert.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, welche die grundlegenden Anforderungen für den Abschluss der Volksschule nicht erreichen, kann der Regierungsrat Ausnahmen zum Volksschulabschluss vorsehen.

⁵ Sieht der Regierungsrat Ausnahmen vor, sind alternative Angebote, die zur Anschlussfähigkeit oder einer anderweitigen sozialen oder beruflichen Integration der Schülerinnen und Schüler führen, vorzusehen.

§ 12 Absätze 1 und 3

¹ Der Unterricht des Kindergartens und der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen.

³ Aufgehoben.

§ 16 Absatz 4

⁴ Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.

1 Im Zusammenhang mit dem Harnos-Konkordat. In der Volksabstimmung vom 26. September 2010 angenommen.

2 GS 34.637, SGS 640

§ 25 Absatz 4

⁴ Die Primarschule umfasst sechs Jahresstufen.

§ 28 Absätze 2 und 3

² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.

³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.

§ 44 Absatz 1 Buchstaben b (letzter Satz) und f

¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- b. (...) Die Kleinklasse im 11. Schuljahr des Anforderungsniveaus A wird als Werkklasse geführt.
- f. das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als erster Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen.

§ 62a Bildungsmonitoring

Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.

§ 85 Buchstabe j

Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- j. er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.

§ 107b Einführung des sechsten Primarschuljahres

Die Einführung des sechsten Primarschuljahres setzt mit dem Schuljahr 2015/16 ein.

§ 107c Einführung der dreijährigen Sekundarschule

Die Einführung der dreijährigen Sekundarschule setzt mit dem Schuljahr 2016/17 ein.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

¹ Vom Regierungsrat am 1. Juli 2014 auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt. – Die mit gleicher LRV (2009-351) geänderten § 3 Absatz 2 und Absatz 3 (Einleitungssatz und Buchstabe a), § 7, § 22 Absätze 1, 2 und 3, § 25 Titel und Absatz 1, § 107 sowie § 107a wurden vom Regierungsrat am 16. August 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt (GS 37.628).

Liestal, 17. Juni 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

Vom 18. Juni 2009¹

1 Zweck und Grundsätze

Art. 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

Art. 3 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

¹ Vom Landrat am 28. Februar 2013 genehmigt. In der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommen.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

² Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

2 Beitragsberechtigung

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

¹ Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Aus-land leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen¹ bzw. dem EFTA-Übereinkommen² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

² Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³ Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹ Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,

1 SR 0142.112.681

2 SR 0.632.31

- b. unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

² Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³ Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit

¹ Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

² Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹ Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 anerkannt sind:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

² Die Beitragsberechtigung endet:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,

b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

³ Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

Art. 9 Anerkannte Ausbildungen

¹ Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

² Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

³ Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Art. 10 Erst- und Zweitausbildung, Weiterbildungen

¹ Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet.

² Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Art. 11 Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung

Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

3 Ausbildungsbeiträge

Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite

¹ Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

² Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

³ Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung

¹ Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus.

² Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

Art. 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

¹ Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

² Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³ Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Art. 15 Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge

¹ Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II mindestens 12'000 Fr.
- b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe mindestens 16'000 Fr.

² Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 4'000 Fr. pro Kind.

³ Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

⁴ Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

⁵ In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

Art. 16 Besondere Ausbildungsstruktur

¹ Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

² Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzzeit entsprechend zu verlängern.

4 Bemessung der Beiträge

Art. 17 Bemessungsgrundsatz

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹ Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b. Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

² Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

³ Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann auf Grund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen.

Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

5 Vollzug

Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft regelmässig die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

² Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Art. 21 Geschäftsstelle

¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

² Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

³ Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Art. 22 Schiedsinstanz

¹ Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³ Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969¹ finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

6 Übergangs-und Schlussbestimmungen

Art. 23 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 24 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

¹ SR 279

Art. 25 Umsetzungsfrist

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind¹.

² Artikel 8 Absatz 2 litera b wird vom Vorstand der EDK erst in Kraft gesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.

³ Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 18. Juni 2009

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren
die Präsidentin: Chassot
der Generalsekretär: Ambühl

¹ In Kraft seit 1. März 2013.

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Änderung vom 28. Februar 2013¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994² über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 4 Bezugsberechtigte Personen

¹ Bezugsberechtigt für Stipendien und Darlehen sind, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht unter Vorbehalt von Buchstabe d;
- b. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die über eine kantonale Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
- c. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen³ bzw. dem EFTA-Übereinkommen⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Ausbildungsdarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden;
- d. Bürgerinnen und Bürger des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind.

² Bezugsberechtigt sind Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die durch Asylentscheid des Bundes dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.

1 In der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommen.

2 GS 32.99, SGS 365

3 SR 0142.112.681

4 SR 0.632.31

³ Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Absätze 1 bis 4

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 gilt als stipendienrechtlicher Wohnsitz:

- a. der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde;
- b. der Kanton Basel-Landschaft für Bürgerinnen und Bürger des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen;
- c. der Kanton Basel-Landschaft für volljährige Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die durch Asylentscheid des Bundes dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.

² Volljährige Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

³ Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen

- a. ist der Wohnsitz desjenigen Elternteils massgebend, der bisher oder zuletzt die elterliche Sorge inne hatte;
- b. ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Wohnsitz desjenigen Elternteils massgebend, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Volljährigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton Basel-Landschaft zuständig, wenn sich die gesuchstellende Person hauptsächlich bei demjenigen Elternteil aufhält, der seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat.

⁴ Bei mehreren Heimatkantonen liegt der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn das Baselbieter Bürgerrecht als letztes erworben wurde.

§ 8 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Für Lehrgänge, deren Dauer weniger als ein Jahr beträgt, werden keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

§ 10 Absatz 7

⁷ Für jedes unterstützungsberechtigte Kind der Bewerberin oder des Bewerbers werden weitere 4'000 Fr. ausgerichtet.

§ 15 Dauer der Beitragsleistung

¹ Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zu zwei Semester über die Regelausbildungsdauer hinaus.

² Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden kann.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung¹.

Liestal, 28. Februar 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Regierungsrat am 8. Juli 2014 auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Änderung vom 31. Oktober 2013¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994² über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 6 Subsidiarität

¹ Staatliche Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person, die ein Gesuch stellt, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter nicht ausreichen.

² Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft.

³ Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

§ 7 Massgebende finanzielle Verhältnisse

Für die Beitragsgewährung sind die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter sowie die Ausbildungskosten massgebend.

§ 9 Absätze 1, 2 und 4

¹ Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter bilden die Grundlage für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

² Das anrechenbare Einkommen der Eltern bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen:

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 2. Januar 2014.

² GS 32.99, SGS 365

- a. im ersten Bildungsgang: 70'000 Fr.
 - b. in Weiterbildung, in Zweitausbildung oder in Umschulung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach erster, anerkannter Berufsausbildung und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit oder bei gleichwertiger Familientätigkeit: 120'000 Fr.
 - c. bei gesuchstellenden Personen, die verheiratet sind, sich in eingetragener Partnerschaft befinden oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben: 150'000 Fr.
- ⁴ Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um 5'000 Fr. vermindert.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung¹. Die Änderung gilt für Ausbildungsjahre, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beginnen.

Liestal, 31. Oktober 2013

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Regierungsrat am 8. Juli 2014 auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

Dienstordnung des Amtes für Volksschulen

Vom 8. Juli 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983¹ und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz beschliesst:

I.

§ 1 Unterstellung

Das Amt für Volksschulen (AVS) ist eine Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) und untersteht deren Vorsteherin oder Vorsteher.

§ 2 Aufgaben

¹ Das AVS ist die kantonale Behörde für Volksschulen und die Ansprechstelle für die Schulräte und Schulleitungen.

² Seine Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung, insbesondere aus § 70 der Verordnung vom 13. Mai 2003³ für den Kindergarten und die Primarschule, § 51 der Verordnung vom 13. Mai 2003⁴ für die Sekundarschule, § 23a der Verordnung vom 13. Mai 2003⁵ für die Sonderschulung sowie § 34 der Verordnung vom 13. Mai 2003⁶ für die Musikschule.

³ Ihm obliegt insbesondere die Verantwortung für schulbetriebliche, pädagogische, sonderpädagogische Belange sowie für die Steuerung der Evaluation- und Entwicklung der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Begleitung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschule auf kantonaler Ebene.

⁴ Im Übrigen ist es zuständig für alle Belange der Volksschule, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

1 GS 28.436, SGS 140

2 GS 28.448, SGS 140.1

3 GS 34.947, SGS 641.11

4 GS 34.968, SGS 642.11

5 GS 34.1018, SGS 640.71

6 GS 34.1037, SGS 640.41

§ 3 Gliederung

¹ Das AVS gliedert sich in:

- a. die Dienststellenleitung
- b. den Stab Zentrale Dienste
- c. die Abteilungen
 1. Schulbetrieb
 2. Pädagogik
 3. Sonderpädagogik
 4. Evaluation und Entwicklung.

² Dem AVS zugeordnet ist der Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen Primarstufe, Sekundarstufe I, Musikschulen und Sonderschulen.

§ 4 Führung des AVS

¹ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter führt das AVS und ist für die operative Umsetzung der Planungsziele sowie die Koordinations- und Qualitätssicherungsaufgaben der Volksschule verantwortlich.

² Zur Koordination der Aufgaben, zur Meinungsbildung sowie zur Entscheidung der von der Dienststellenleitung zugewiesenen Geschäfte finden unter der Leitung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters regelmässige Sitzungen mit den Leitungen der Abteilungen und des Stabes Zentrale Dienste statt.

§ 5 Dienststellenleitung

¹ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Führung des AVS, der Abteilungsleitenden sowie der Leitung Stab Zentrale Dienste;
- b. die Beratung und Unterstützung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers in strategischen Fragestellungen der Volksschulen;
- c. die Sicherstellung und Koordination der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit;
- d. die Koordination des internen Gesamtbudget- und Rechnungslegungsprozesses, die Antragstellung sowie die Durchsetzung der Finanzvorgaben der Direktion;
- e. die Gesamtverantwortung für Personelles;
- f. die Sicherstellung des Geschäftsverkehrs des AVS;
- g. die Entwicklung von Qualitätsstandards des AVS;
- h. die interne und externe Kommunikation;
- i. die Führung des Präsidialausschusses der Schulleitungskonferenzen und den Erlass einer Geschäftsordnung für diesen;
- j. operative Einzelfallentscheide, die nicht andernorts geregelt sind.

² Bei Abwesenheit der Dienststellenleitung übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter deren Aufgaben mit allen dazu gehörenden Rechten und Pflichten.

§ 6 Abteilungen

¹ Die Abteilungen nehmen Aufgaben und Verantwortungen in ihrem Zuständigkeitsbereich wahr und leiten in diesem Projekte und Arbeitsgruppen, sofern die Leitung nicht anderen übertragen wurde. Sie vertreten ihre Zuständigkeit in den interdisziplinären und interorganisationalen Projekten und Arbeitsgruppen.

§ 7 Stab Zentrale Dienste

¹ Der Stab Zentrale Dienste ist zuständig für die Bereiche Personal, Finanzen und Controlling, Reporting/Statistik, Kommunikation, EDV, Qualitätsmanagement und Administration des AVS soweit diese nicht den Abteilungen übertragen sind.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Vorbereitung und Umsetzung des Budgets, der Rechnungslegung und des Controllings des AVS, sowie die Budgetierung der Primar-, Sonder- und Privatschulen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung, soweit diese in der Zuständigkeit des Kantons liegt;
- b. die Zuständigkeit in der Zusammenarbeit mit der Abteilung Sonderpädagogik für die finanziellen Aspekte der Sonderpädagogik, insbesondere für die Leistungsvereinbarungen mit Privatschulen und mit den Sonderschulen und die Finanzcontrollings der Sonderschulen;
- c. die Zuständigkeit für alle weiteren Leistungsvereinbarungen des AVS und der Sekundarstufe I

§ 8 Abteilung Schulbetrieb

¹ Die Abteilung Schulbetrieb ist zuständig für alle schulbetrieblichen Belange der Primarstufe und der Sekundarstufe I, inklusive Privatschulen jedoch ohne Sonderschulen sowie für alle schulbetrieblichen und pädagogischen Angelegenheiten der Musikschule, soweit diese durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

² Sie gliedert sich in die Bereiche Primarstufe, Sekundarstufe I und Musikschulen.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Steuerung der Sekundarstufe I, insbesondere die Budgetierung in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der BKSD;
- b. die Budgetierung der Primarschulen in der Zusammenarbeit mit dem Stab Zentrale Dienste, soweit diese in Zuständigkeit des Kantons liegt;
- c. die Genehmigung der Klassenbildung der Sekundarstufe I und der Ausnahmen der Klassenbildung des Kindergartens und der Primarstufe sowie die Genehmigung der Ausnahmen der Kursbildung der gesamten Volksschule;

- d. die Bewilligung und Beaufsichtigung der Privatschulen und der privaten Schulung;
- e. die Kontrolle und Durchsetzung der kantonalen Regelungen;
- f. das Führen jährlicher Betriebsgespräche mit den Schulleitungen der Volksschulen und der Musikschulen;
- g. die inhaltliche Verantwortung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen und des nicht unterrichtenden Schulpersonals in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen des AVS;
- h. die Festlegung der Leitungszeit der Schulleitungen und deren Überprüfung alle 2 Jahre.

§ 9 Abteilung Pädagogik

¹ Die Abteilung Pädagogik ist zuständig für alle pädagogischen Belange der Primarstufe und der Sekundarstufe I, soweit diese durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

² Sie gliedert sich in die Bereiche Unterricht und schulergänzende Angebote.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Antragsstellung zu Lehrmitteln und Lehrplänen zu Händen des Bildungsrates;
- b. die Koordination der Inhalte der Schulfächer, der fachübergreifenden Themen und der überfachlichen Kompetenzen;
- c. die Koordination der kantonalen Leistungstests (Checks) und des Abschlusszertifikates am Ende der Volksschule sowie die Durchführung der Übertrittsprüfung;
- d. die Verantwortung für die Austauschprojekte;
- e. die Sicherstellung des Angebots eines TimeOuts für befristete Schulausschlüsse von Schülerinnen und Schülern;
- f. die Einsetzung der Fachpersonen und Mentorinnen und Mentoren auf Antrag der Schulleitung sowie der Expertinnen und Experten für die Begleitung von Sachgeschäften;
- g. die Sicherstellung des Angebotes BerufswegBereitung (BWB) auf der Sekundarstufe I;
- h. die Kooperation mit den Ausbildungsstätten der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung in berufspraktischen Anliegen;
- i. die Beurteilung der Schulleitungen im Unterricht zu Händen des Schulrats.

§ 10 Abteilung Sonderpädagogik

¹ Die Abteilung Sonderpädagogik ist zuständig für alle sonderpädagogischen Belange der Volksschule soweit diese durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

² Sie gliedert sich in die Bereiche Spezielle Förderung und Sonderschulung im nicht stationären Bereich.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Bewilligung von Massnahmen der Speziellen Förderung, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen, und der Integrativen und Separativen Sonderschulung im nicht stationären Bereich sowie weitere die Sonderschulung ergänzende Entscheide;
- b. die Steuerung, Bedarfsplanung, Aufsicht und Qualitätsentwicklung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung im nicht stationären Bereich und die Leistungscontrollings und Evaluationen der Sonderschulen;
- c. die Budgetierung der Massnahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung im nicht stationären Bereich in Zusammenarbeit mit dem Stab Zentrale Dienste, soweit diese in der Zuständigkeit des Kantons liegt;
- d. die Beratung der strategischen und operativen Gremien in allen fachlichen Belangen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung im nicht stationären Bereich;
- e. die Zuständigkeit für die fachlichen Aspekte der Sonderpädagogik in Zusammenarbeit mit dem Stab Zentrale Dienste, insbesondere für die Leistungsvereinbarungen mit Privatschulen und mit Sonderschulen und die Finanzcontrollings der Sonderschulen;
- f. die Bearbeitung von Strukturfragen und Problemstellungen zur Organisation, Ausrichtung und Weiterentwicklung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung im nicht stationären Bereich;
- g. die Bewilligung und Anerkennung der Sonderschulen sowie der Leistungsanbieterinnen und -anbieter der Psychomotoriktherapie;
- h. die Überprüfung der Einhaltung von Erlassen und der internen Qualitätssicherung.

§ 11 Abteilung Evaluation und Entwicklung

¹ Die Abteilung Evaluation und Entwicklung ist zuständig für die kontinuierliche Bereitstellung von Daten für die Durchführung von externen und internen Evaluationen, für das Erstellen von Analysen sowie für die Ableitung und Nutzung der entsprechenden Entwicklungserkenntnisse.

² Sie gliedert sich in die Bereiche Evaluation und Entwicklung.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Sicherstellung eines kantonalen Qualitätsrahmens;
- b. die Sicherstellung und Begleitung von Prozess-, Themen- und Betriebsevaluationen in Absprache mit den zuständigen Abteilungen;
- c. die kontinuierliche Bereitstellung von Daten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags im Bildungsbereich im Allgemeinen sowie im Speziellen im Auftrag der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers;
- d. die Ableitung von datengestützten Entwicklungserkenntnissen;